

Beschlussvorlage

Fachbereich III

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0603/2015/1

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2016	öffentlich
Rat	04.04.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der UWG-Fraktion vom 23.03.2015 auf Erhöhung der Hundesteuer
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: - keine -	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	

1. Beschlussvorschlag:

a) Der Antrag des UWG-Fraktion vom 23.03.2015 wird abgelehnt

alternativ

b) Die 7. Satzung zur Hundesteuersatzung wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Hinweis:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 wurde durch die UWG-Fraktion u.a. der grundsätzliche Antrag auf Erhöhung der Hundesteuer gestellt, ohne hierzu im Einzelnen einen konkreten Erhöhungsvorschlag zu unterbreiten.

Daraufhin wurde von der Verwaltung eine Vorlage in der 10/7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.09.2015 zur Beschlussfassung eingebracht.

Im Rahmen der Beratungen wurde im Ausschuss mehrheitlich beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung, die die Haushaltsberatungen zum Inhalt hat, zu vertagen.

Die Vorlage wird seitens der Verwaltung inhaltlich in im Wesentlichen unveränderter Form vorgelegt.

Sachverhalt:

Der aktuelle Steuersatz für die in Rheinbach gehaltenen Hunde beträgt nach § 2 Absatz 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinbach jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 90,00 €
- b) zwei Hunde gehalten werden 110,00 € je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 130,00 € je Hund
- d) gefährliche Hunde gehalten werden 620,00 € je Hund

Die nachfolgende tabellarische Auflistung stellt im Vergleich die in Rheinbach zu entrichtende Hundesteuer mit der Hundesteuer der Nachbarkommunen dar.

		Hundesteuer Vergleich mit den umliegenden Kommunen					
	1. Hund	2. Hund, je Hund	3 oder mehr Hunde, je Hund	gefährliche Hunde	2 oder mehr, je Hund	3 oder mehr; je Hund	
Rheinbach	90,00 €	110,00 €	130,00 €	620,00 €	--	--	
Swisttal	80,00 €	115,00 €	140,00 €	850,00 €	1.060,00 €	--	
Meckenheim	84,00 €	108,00 € nur für den 2. Hund	132,00 €	600,00 €	--	--	
Bornheim	90,00 €	132,00 €	156,00 €	600,00 €	--	--	
Alfter	80,00 €	120,00 €	144,00 €	840,00 €	984,00 €	--	
Wachtberg	90,00 €	132,00 €	180,00 €	720,00 €	900,00 €	--	
Troisdorf	100,00 €	120,00 €	150,00 €	500,00 €	600,00 €	750,00 €	
Sankt Augustin	96,00 €	108,00 €	120,00 €	444,00 €	468,00 €	528,00 €	
Durchschnitt	88,75 €	118,13 €	144,00 €	646,75 €	802,40 €	639,00 €	
Bonn	150,00 €	210,00 €	264,00 €	840,00 €	1.140,00 €	--	

Das Ergebnis der Gegenüberstellung zeigt, dass sich die in Rheinbach erhobene Hundesteuer im direkten Vergleich mit den umliegenden Kommunen insgesamt noch auf dem etwa gleichen Steuerniveau bewegt.

Die Stadt Bonn als kreisfreie Stadt hebt sich in diesem Vergleich deutlich ab und wurde in der weitergehenden Durchschnittsberechnung nicht berücksichtigt.

Sofern eine Anhebung der Hundesteuersätze vorgenommen werden soll, könnte diese wie folgt aussehen:

Mit Stand Juli 2015 waren 1.766 Hunde im Bereich der Stadt Rheinbach als steuerpflichtig registriert. Die Steuereinnahmen liegen derzeit bei 169.850,- € pro Jahr. In der nachstehenden Tabelle wurde rein rechnerisch eine Erhöhung der jährlichen Besteuerung von 10,00 € bis 20,00 €, je nach Kategorie, vorgenommen, was im vorliegenden Berechnungsbeispiel zu einer Mehreinnahme bei einer konstanten Anzahl von zu steuernden Hunden von jährlich 21.800,00 € führen würde. Die durchschnittliche Erhöhung der Hundesteuer über alle Kategorien läge bei 11,98 %.

Berechnung Mehreinnahme Erhöhung Hundesteuer Stadt Rheinbach								
Anzahl Hunde	Beschreibung	Steuer aktuell	Einnahme gesamt aktuell	Steuer neu	Erhöhung in €	Erhöhung in %	Steuereinnahme nach Erhöhung	Mehreinnahme je Kategorie gesamt
1.338	1. Hund	90,00 €	120.420,00 €	100,00 €	10,00 €	11,11%	133.800,00 €	13.380,00 €
314	2. Hund	110,00 €	34.540,00 €	130,00 €	20,00 €	18,18%	40.820,00 €	6.280,00 €
105	3. Hund	130,00 €	13.650,00 €	150,00 €	20,00 €	15,38%	15.750,00 €	2.100,00 €
2	Gefährl. Hund	620,00 €	1.240,00 €	640,00 €	20,00 €	3,23%	1.280,00 €	40,00 €
7	steuerbefreit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		↓	↓
1.766			Einnahme aktuell		Erhöhung im Durchschnitt	11,98%	Einnahme neu jährlich nach Erhöhung	Mehreinnahme pro Jahr
			169.850,00 €				191.650,00 €	21.800,00 €

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinbach vom 15.02.2001 ist als Anlage beigefügt.

Rheinbach, den 18.02.2016

gez.
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez.
Walter Kohlosser
Kämmerer

7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinbach vom 15.02.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 28.09.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 der Hundesteuersatzung (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 100,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 130,00 € je Hund |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden | 150,00 € je Hund |
| d) gefährliche Hunde gehalten werden | 640,00 € je Hund |

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen: keine